



von mehreren Jahren her aus manchen seiner Schriften hat kennen lernen.

Bekanntlich herrschet der Secten- und Parthiengeist in der Lehre des Teutschen Staatsrechts so stark und arg, als in irgend einiger andern Wissenschaft: In denen Sachen also, darinn der Kayser und die Reichsstände, oder diese unter sich, oder die beederley Religionsverwandte, verschiedene Staatsgrundsätze hegen, pflichten die Meiste denenjenigen Erbprincipiis bey, denen ihr Landesherr und Religionsverwandte anhangen; ja, wann auch ein- und anderer gleich anderst denkt und auch so schreiben wollte; so darf er es doch nicht wagen, oder man gestattet es ihme wenigstens nicht: In solcherley Fällen und Materien also hat man von einem Rechtsgelehrten selten etwas ganz unpartheyisches zu gewarten.

Wiederum giebt es andere, die nicht noth hätten, dieses oder jenes zu vertheidigen, oder zu widerlegen, oder die Sachen so hoch zu treiben, als sie thun, &c. aber es geschiehet freywillig, aus interessirten Privat=Absichten, ihrem oder einem andern Hof zu schmeicheln, und dadurch ihr oder der Ihrigen Glück zu machen, ein Präsent zu erhaschen, u. s. w. Wen nun das Publicum von dieser schwachen Seite her hat kennen lernen; zu demselbigen kan es überhaupt kein großes Vertrauen haben, am allerwenigsten aber in dergleichen Materien, darinn er wißentlich oder vermuthlich den Mantel nach dem Hofwind hängt.

Wann